

lassenen Richtlinien, vom 22. April 1949 (ZVOB1.1 S. 328) und der Anordnung vom 15. Juli 1950 über die Abänderung der Richtlinien (GBl. S. 686) Arbeitsbefreiung gewährt werden.

(7) Die Prüfung muß innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung abgelegt werden. Wird diese Frist überschritten, so hat der Direktor der jeweiligen Fachschule erneut über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden.

(8) Die Prüfungskommission entscheidet bei Nichtbestehen der Prüfung, ob und unter welchen Bedingungen eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden kann.

§ 4

Zeugnis

(1) Die Prüfung für Externe ist dem Abschluß im Direkt-, Fern- und Abendstudium der Fachschulen gleichgestellt.

(2) Die Teilnehmer erhalten nach Bestehen der Prüfung für Externe ein Zeugnis. Aus dem Zeugnis muß die erworbene Berufsbezeichnung hervorgehen.

§ 5

Zuerkennung der Berufsbezeichnung ohne Prüfung

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die für die jeweiligen Fachrichtungen zuständig sind, können in Einzelfällen bei außergewöhnlichen Leistungen unter Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Voraussetzungen und Anforderungen ohne Ablegung einer Prüfung die entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der Bewerber das 50. Lebensjahr überschritten hat. Es kann nur die Berufsbezeichnung der Fachrichtung zuerkannt werden, in der der Bewerber tätig ist und entsprechende Erfolge aufweisen kann. Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legen die im einzelnen zu fordernden Bedingungen fest.

§ 6

Prüfungsgebühren

(1) Die Ablegung der Prüfung für Externe ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Prüfung entsprechend der dreijährigen Fachschulbildung (z. B. Ingenieurprüfung) | 150,—DM; |
| b) für die Prüfung entsprechend der zweijährigen Fachschulbildung (z. B. Prüfung an Medizinischen Fachschulen) | 100,—DM; |
| c) für die Prüfung entsprechend der einjährigen Fachschulbildung (z. B. Meisterprüfung) | 80,—DM. |

(2) Die Gebühren sind zu Beginn der Prüfung zu entrichten. Bei Ausscheiden während der Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Betrages. Bei Wiederholung der Prüfung werden die Gebühren erneut fällig.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bewerber, die auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen

beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure — (GBl. S. 142) zugelassen wurden und die bereits die Termine für die Ablegung der Prüfung erhalten haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft.

§ 8

Durchführung dieser Anordnung

Die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen ergänzende Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung in ihrem Bereich herausgeben.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure — (GBl. S. 142) außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen

Dr. Girnus

Anordnung Nr. 3*

über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen.

Vom 8. November 1957

§ 1

Die auf Grund der Anweisung (1.) vom 21. Dezember 1951 über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen (GBl. S. 1187) und der Zweiten Anweisung vom 10. März 1952 über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen (GBl. S. 223) ausgegebenen Schwerbeschädigtenausweise verlieren mit dem 31. Dezember 1957 ihre Gültigkeit.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

Macher

* Anordnung (Nr. 2) (GBl. I S. 19)

Berichtigung

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist auf folgende Berichtigung hin:

„Die Preisanordnung Nr. 462 vom 14. Oktober 1955 (GBl. I S. 742) und die Preisanordnung Nr. 462/1 vom 10. Dezember 1956 (GBl. I S. 1372) — Anordnungen über die Preise für Ofenguß — erfassen nicht nur Erzeugnisse aus der Warennummer 29 11 00 00, sondern auch aus der Warennummer 38 45 00 00.“